

Satzung des Vereins

Initiative Nagold für ein stationäres Hospiz e.V.

Ziel des Vereins „Initiative Nagold für ein stationäres Hospiz e.V.“ ist, die Einrichtung und Erhaltung eines stationären Hospizes in Nagold und die Unterstützung der Hospizarbeit.

§ 1 - Name und Sitz

- 1.** Der Verein führt den Namen „Initiative Nagold für ein stationäres Hospiz e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2.** Der Sitz des Vereins ist Nagold
- 3.** Die „Initiative Nagold für ein stationäres Hospiz e.V.“ ist auf Grund der Zielsetzung ihrer Mitglieder und der Menschen, in deren Interesse sie Engagement und Arbeit der Mitglieder sowie alle zur Verfügung stehenden ideellen und materiellen Mittel einsetzt, überkonfessionell und überparteilich.

§ 2 – Zweck - Gemeinnützigkeit

- 1.** Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- 2.** Insbesondere unterstützt der Verein den Aufbau und den Erhalt eines stationären Hospizes in Nagold.
- 3.** Nach dem Aufbau unterstützt er das stationäre Hospiz in seiner Arbeit ideell und materiell, um diesem möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Erfüllung seiner Aufgaben zu schaffen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (Zuwendungen, letztwillige Verfügungen, u.a.)

Ziel ist es, Menschen ein Leben bis zum Tod in Würde zu ermöglichen.

4. Der Verein „Initiative Nagold für ein stationäres Hospiz“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO (Abgabenordnung).
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nagold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Raum Nagold zu verwenden hat. Sollte das stationäre Hospiz in Nagold zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung bereits existieren, ist das Vereinsvermögen von der Stadt Nagold für dieses Hospiz zu verwenden.
9. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ - 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr endet somit am 31. Dezember jeden Jahres.

§ - 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds.
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d. Bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des – Insolvenzverfahrens, Liquidation, Erlöschen etc.
4. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann binnen 14 Tagen Widerspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Beschluss.

§ - 5 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1.** Der Vorstand
- 2.** Die Mitgliederversammlung

§ - 6 Der Vorstand

- 1.** Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer (Vorstand im Sinne des BGB) und mindestens zwei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

- 2.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ - 7 Die Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2.** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e. Beschlüsse über Satzungsinhalte
 - f. Beschlüsse über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

3. Neben der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ - 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zu Beginn eines Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird durch Lastschrift eingezogen oder muss bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres auf dem Vereinskonto sein.
2. Der Mitgliedsmindestbeitrag beträgt: 30,00 € Einzelperson
50,00 € Ehepaare und juristische Personen

§ - 9 übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für das Vereinsrecht